

**Preisblatt der Thyssengas GmbH
für Transportkunden und nachgelagerte Netz-
betreiber gültig ab 01.01.2020**

(veröffentlicht am 29.05.2019)

Preisblatt gültig ab 01.01.2020

Dieses Preisblatt ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-Exit-System) der Thyssengas GmbH in der jeweils gültigen Fassung („EAV“) sowie der internen Bestellung gemäß §§ 11 ff. der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung („KoV“).

Dieses Preisblatt setzt insbesondere auch die Vorgaben der Beschlüsse der Bundesnetzagentur

- hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle im Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany tätigen Fernleitungsnetzbetreiber (REGENT-NCG, BK9-18/610),
- zur Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Rabatte an LNG-Terminals, der Höhe von Multiplikatoren und von saisonalen Faktoren nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (MARGIT, BK9-18/612) sowie
- zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0, BK9-18/608)

um.

Aufgrund regulierungsrechtlicher Vorgaben (Festlegungen REGENT-NCG (BK9-18/610-NCG)/ AMELIE (BK9-18/607)) wird es im Netzgebiet von Thyssengas mit Wirkung zum 01.01.2020 zum Teil zu einer Absenkung der Netzentgelte kommen. Diese regulierungsrechtlichen Vorgaben sind jedoch von dritter Seite mit Rechtsmitteln angegriffen worden. Es ist aus heutiger Sicht nicht auszuschließen, dass im Laufe und im Ergebnis dieser Rechtsstreitigkeiten die regulierungsrechtlichen Vorgaben geändert und damit die Netzentgelte sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend erhöht werden könnten. Daher behält sich Thyssengas vor, auf Basis einer gerichtlichen/ behördlichen Entscheidung eine kurzfristige Anpassung der Netzentgelte vorzunehmen. Darüber hinaus behält sich Thyssengas vor, die Differenz zwischen dem vom Transportkunden gezahlten Netzentgelt und dem auf Basis einer gerichtlichen/ behördlichen Entscheidung neu festgesetzten Netzentgelt nachzufordern. Thyssengas wird bei Kenntnis über den Verfahrensausgang zeitnah informieren.

Preisblatt gültig ab 01.01.2020

Dieses Preisblatt gilt für Buchungen und interne Bestellungen ab dem 01.01.2020 und ersetzt vollumfänglich alle bisher veröffentlichten Preisblätter für Transportkunden und nachgelagerte Netzbetreiber.

1. Netzentgelte für feste und unterbrechbare Kapazitäten

1.1. Basisentgelte

Die Basisentgelte in €/kWh/h/a für feste frei zuordenbare Kapazität („FZK“) und lastabhängig feste frei zuordenbare Kapazität („bFZK“) an allen Ein- und Ausspeisepunkten am Grenzübergang (GÜP) sowie Marktgebietsübergang (MÜP) sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

	Entgelt in €/kWh/h/a
FZK an Ein-/ Ausspeisepunkt GÜP/ MÜP	4,07
bFZK an Ein-/ Ausspeisepunkt GÜP/ MÜP	3,7037

Die Basisentgelte für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern (NAP) und nachgelagerten Netzbetreibern (NKP) werden zu einem späteren Zeitpunkt fristgerecht veröffentlicht.

Die Basisentgelte in €/kWh/h/a für Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Entgelt in €/kWh/h/a	rabattiert ^{*)}	unrabattiert ^{**)}
FZK an Ein-/ Ausspeisepunkt Speicher	1,0175	4,07
bFZK an Ein-/Ausspeisepunkt Speicher	0,925925	3,7037

*) Der Rabatt für rabattierte Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten zu den Speichern Jemgum und Nüttermoor (EWE Gasspeicher) sowie Kalle (innogy Gas Storage NWE) wird dem Transportkunden nur

Preisblatt gültig ab 01.01.2020

gewährt, wenn und solange der Speicherbetreiber gegenüber Thyssengas die Einhaltung der im Tenor 2 von REGENT-NCG angegebenen Bedingungen nachweist.

**) Unrabattierte Kapazitäten gemäß § 7 Ziffer 7 EAV sind nur an den Speichern Jemgum und Nüttermoor (EWE Gasspeicher) buchbar. Am Speicher Kalle (innogy Gas Storage NWE) sind solange Buchungen unrabattierter Kapazitäten nicht möglich, wie der Speicherbetreiber eine Übertragung von Gasmengen im Speicher zwischen dem Markt der Niederlande und dem Marktgebiet NetConnect Germany ausschließt.

Das jeweilige Basisentgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte (mit Ausnahme von NKP) ist mit einem der folgenden Multiplikatoren entsprechend dem jeweiligen Buchungszeitraum zu multiplizieren:

- Multiplikator 2,0 für einen Buchungszeitraum von 1 bis 24 Stunden (untertägiges Produkt),
- Multiplikator 1,4 für einen Buchungszeitraum von 1 bis 27 Tagen (Tagesprodukt),
- Multiplikator 1,25 für einen Buchungszeitraum von 28 bis 89 Tagen (Monatsprodukt),
- Multiplikator 1,1 für einen Buchungszeitraum von 90 bis 364 Tagen (Quartalsprodukt).

Für einen Buchungszeitraum von 365 Tagen oder mehr (Jahresprodukt) wird kein Multiplikator angewandt.

Der Buchungszeitraum ist die Zeitspanne vom Beginn bis zum Ende der Vorhaltung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität durch Thyssengas.

1.2 Netzentgelte für feste Kapazitäten

Das für feste Kapazitäten vom Transportkunden bzw. nachgelagerten Netzbetreiber zu entrichtende Netzentgelt ist das Produkt aus

- der gebuchten bzw. bestellten Ein- oder Ausspeisekapazität in kWh/h,
- dem jeweiligen Basisentgelt am Ein- oder Ausspeisepunkt in $\text{€}/(\text{kWh/h})/\text{a}$ dividiert durch 8784 im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums bzw. dividiert durch 366 im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr,

Preisblatt gültig ab 01.01.2020

- der Anzahl der Stunden im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums bzw. der Anzahl der Gastage im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr im jeweiligen Buchungszeitraum sowie
- dem ggf. anzusetzenden jeweiligen Multiplikator.

1.3 Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt beträgt für unterbrechbare Ein- oder Ausspeisekapazitäten

- am Einspeisepunkt Zevenaar 89%,
- am Einspeisepunkt Emden EMS/ EPT
 - im Fall untertägiger Produkte und Tagesprodukte 89 %,
 - im Fall von Monats-, Quartals- und Jahresprodukten 90 % sowie
- an allen anderen Ein- und Ausspeisepunkten 90 %

des am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt gültigen Basisentgelts für FZK gemäß Ziffer 1.1.

2. Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 EAV i.V.m. § 4 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2 EAV) für eine Überschreitung der gebuchten Kapazität je Überschreitungstag bzw. gemäß § 18 Ziffer 7 KoV für eine Überschreitung der bestellten Kapazität je Überschreitungstag ist das Produkt aus der höchsten stündlichen Überschreitungskapazität am Überschreitungstag und dem 4-Fachen des Basisentgelts am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt gemäß Ziffer 1.1.

3. Preise für den Ausgleich von SLP-Mehr-/ Mindermengen

Der für die Abrechnung von SLP-Mehr-/ Mindermengen gem. § 24 Ziffer 3 EAV jeweils zur Anwendung kommende monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis (Mehr-/Mindermengenpreis SLP) wird im Internet unter www.net-connect-germany.de veröffentlicht.

Preisblatt gültig ab 01.01.2020

4. Biogasumlage

Die gemäß § 25 Ziffer 1 EAV bzw. § 7 KoV zu entrichtende Biogasumlage wird zum 01.10.2019 veröffentlicht.

5. Marktraumumstellungsumlage

Die gemäß § 25 Ziffer 1 EAV bzw. § 10 KoV zu entrichtende Marktraumumstellungsumlage wird zum 01.10.2019 veröffentlicht.

6. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Die zu entrichtenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden zu einem späteren Zeitpunkt fristgerecht veröffentlicht.